

Satzung des Nachbar- und Traditionsvereins Hohburger Berge

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Nachbar- und Traditionsverein Hohburger Berge“ und hat seinen Sitz in 04808 Lossatal OT Hohburg.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt den Zusatz eingetragener Verein.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung der Tradition
 - den kulturellen, heimatgeschichtlichen, sozialen und nachbarschaftlichen Zusammenhalt aller Einwohner von Hohburg, Kleinzschepa, Müglitz und Watzschwitz zu fördern
 - das Engagement für vernünftigen und rücksichtsvollen Umgang mit der Natur und Umwelt sowie die Zusammenarbeit mit Naturschutzvereinen
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - durch kulturelle Veranstaltungen
 - Entwicklung und Erhaltung touristischer Ziele
 - Landschaftspflege
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Der Verein haftet nicht mit dem Eigentum seiner Mitglieder.
8. Der Verein haftet nicht für das private Eigentum seiner Mitglieder (§31 BGB).

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
5. Eine Austrittserklärung muss schriftlich mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.
6. Bei vereinschädigenden Verhalten entscheidet der Vorstand über einen Ausschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Antragstellung für eine Abstimmung der Mitgliederversammlung, zur Wahl in die Organe des Vereins sowie durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinie der Vereinsarbeit mitzubestimmen.

§ 5 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag gemäß Gebührenordnung zu entrichten.
2. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

1. Mitgliederversammlung

Die Willensbildung des Vereins vollzieht sich in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen als dem höchsten Gremium des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, durch Veröffentlichung im Amtsblatt – LOSSABOTE – der Gemeinde Lossatal unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung. Nicht in der Gemeinde Lossatal wohnende Mitglieder werden mit Schreiben eingeladen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers und Entlastung des Vorstandes
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Satzungsänderungen
- Beschluss über Anträge
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
- Genehmigung von Haushaltsplänen
- Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von mindestens 33 von Hundert der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt.

2. Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens vier bis acht Personen, die aus dem Kreis der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n sowie Vorstände für die Stellvertretung und die Kassenführung.

Der Verein wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 7 Stimm- und Wahlrecht

1. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
2. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist durch eine Mehrheit größer 50 von Hundert der Anwesenden rechtskräftig. Abweichend davon ist bei Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 66 von Hundert der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand und die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in offener Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit beginnt regelmäßig mit der Annahme der Wahl. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

§ 8 Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:

- Mitgliedsbeiträge
- staatliche oder kommunale Zuschüsse
- Zuwendungen von Unternehmen und Einrichtungen
- Zuwendungen von Privatpersonen
- Gebühren
- Aufwandsentschädigungen aus Leistungen für Dritte

Die Finanzierung wird in der Gebührenordnung geregelt. Diese unterliegt der Kontrollpflicht der Kassenprüfung. Diese haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 9 Protokollierung von Beschlüssen

Über Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und des Vorstandes sind unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Abstimmungsergebnisses eine Niederschrift zu fertigen. Diese sind durch den Schriftführer, dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins wird ein Liquidator eingesetzt. Dieser ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Lossatal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 01.03.2023 im Kulturhaus „Zur Hohburger Schweiz“ beschlossen und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

Thomas Höhne

Andreas Hubrich

Melanie Harenburg

Christina Hirsch

Jan Reichel

Benita Krosse

Frank Scheller

Marcel Neuber